

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 14/2014

Schleswig, 29. Dezember 2014

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 136 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Mittwoch, dem 7. Januar 2015 um 15:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 137 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Schleswig für das Gebiet nördlich Dr.-Kirchhoff-Platz, westlich St.-Jürgener-Straße; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 137 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 C der Stadt Schleswig für das Grundstück zwischen Königstraße und Wiesenstraße, ehemaligem Kreisbahnhof und VR-Bank; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 138 Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Schleswig; - Gebiet „Auf der Freiheit“ / Ostteil - , hier: Bekanntmachung des Teilungsbeschlusses
- Seite 140 Bebauungsplan Nr. 88 (Teil A) der Stadt Schleswig; - Gebiet "Auf der Freiheit" zwischen der A. P. Møller Skolen, der ehemaligen Kreisbahntrasse, dem Schleifer und der Zuckerstraße - ; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 140 Bebauungsplan Nr. 88 (Teil A) der Stadt Schleswig; - Gebiet "Auf der Freiheit" zwischen der A. P. Møller Skolen, der ehemaligen Kreisbahntrasse, dem Schleifer und der Zuckerstraße - ; hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Seite 143 Teil C der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig; - Zentralbereich des Gebietes "Auf der Freiheit" mit touristischem Schwerpunkt östlich des geplanten Binnenhafens und westlich der ausgewiesenen gemischten Bauflächen -; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 144 Teil C der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig; - Zentralbereich des Gebietes "Auf der Freiheit" mit touristischem Schwerpunkt östlich des geplanten Binnenhafens und westlich der ausgewiesenen gemischten Bauflächen -; hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Seite 147 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Benutzung städtischer Schulräume und Sportanlagen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
- Seite 153 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15. Dez. 2014
- Seite 163 Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 4. Dez. 2003
- Seite 164 Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby vom 30. Juni 1998
- Seite 165 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 1. Dez. 2003

- Seite 166 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren des Amtes Süd-
angeln über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Broders-
by, Nübel, Schaalby und Tolk (Gebührensatzung)
- Seite 171 Bekanntmachung der 6. Nachtragssetzung zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld (Beitrags- und
Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Mittwoch, dem 7. Januar 2015 um 15:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Schleswig - Gebiet nördlich der Schleistraße, südlich Lollfuß, westlich der Theaterstraße -;
hier: Beschluss über den Vorentwurf
- 4 Investorenakquise im Zuge der Weiterentwicklung des Theaterquartiers;
hier: Beschluss über den Verfahrensbrief

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Eckhard Haeger

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Schleswig - Gebiet nördlich Dr.-Kirchoff-Platz, westlich St.-Jürgener Straße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 29.12.2014

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 C der Stadt Schleswig – Grundstück zwischen Königstraße und Wiesenstraße, ehemaligem Kreisbahnhof und VR-Bank – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Schleswig, 29.12.2014

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Schleswig – Gebiet "Auf der Freiheit" - Ostteil – in den

- Bebauungsplan Nr. 88 (Teil A) – Gebiet "Auf der Freiheit" zwischen der A. P. Møller Skolen, der ehemaligen Kreisbahntrasse, dem Schleiufer und der Zuckerstraße – und den
- Bebauungsplan Nr. 88 (Teil B) – Gebiet „Auf der Freiheit“ Außenhafen –

zu teilen. Eine Übersicht zur Teilung des Bebauungsplanes Nr. 88 ist der Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

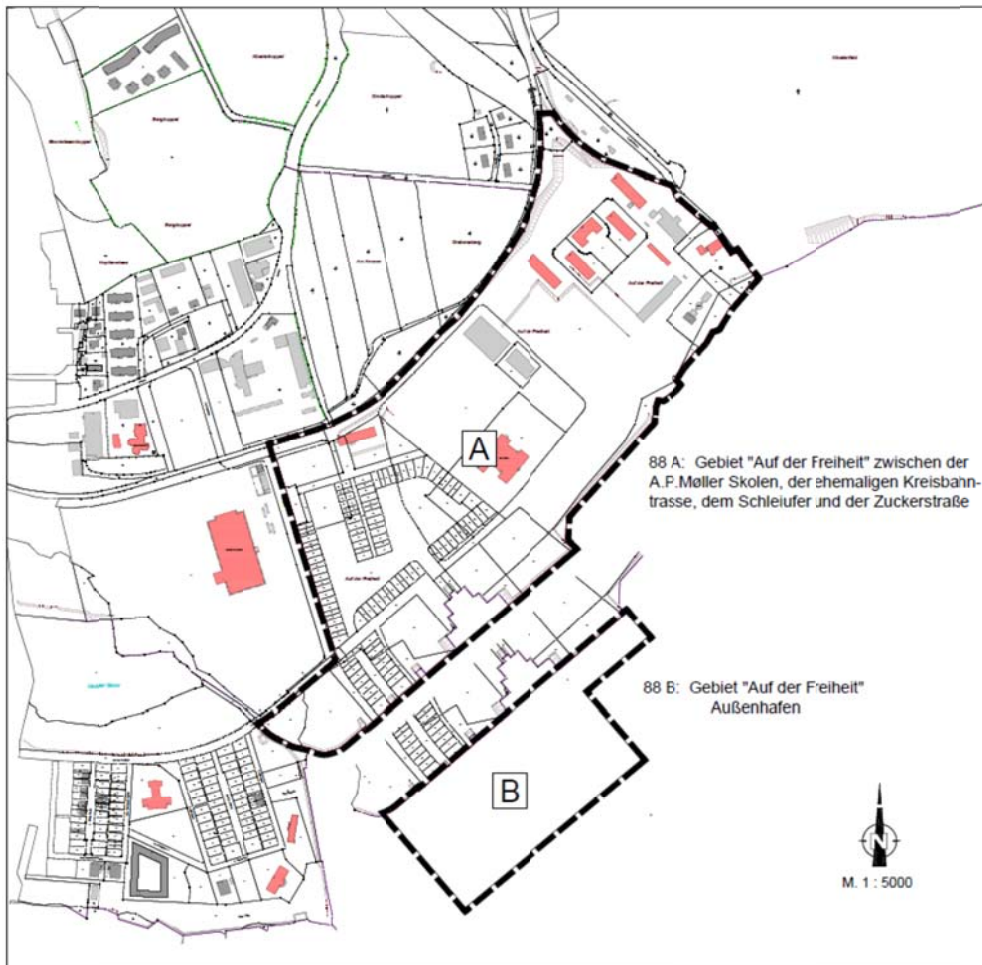
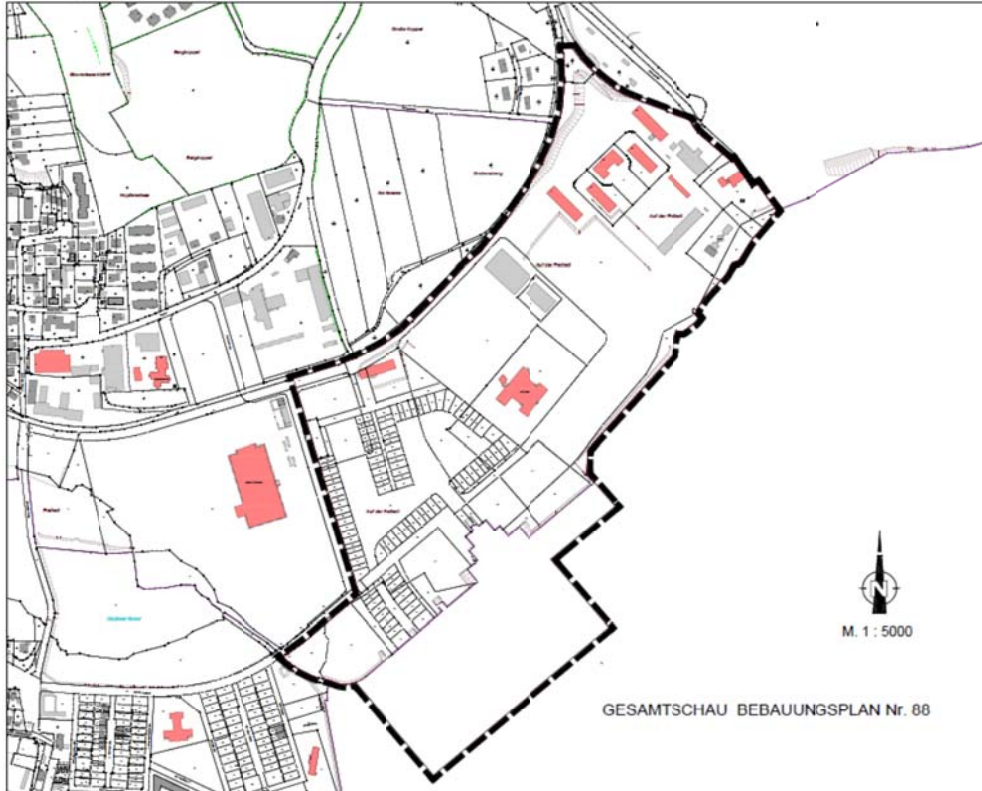
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 29.12.2014

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

Anlage 1



Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 beschlossen, für das Gebiet "Auf der Freiheit" zwischen der A. P. Møller Skolen, der ehemaligen Kreisbahntrasse, dem Schleiufer und der Zuckerstraße einen Bebauungsplan Nr. 88 (Teil A) der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 29.12.2014

STADT SCHLESWIG DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 (Teil A) der Stadt Schleswig – Gebiet "Auf der Freiheit" zwischen der A. P. Møller Skolen, der ehemaligen Kreisbahntrasse, dem Schleiufer und der Zuckerstraße – gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung liegen in der Zeit **vom 26.01.2015 bis zum 25.02.2015** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen sowie die umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen sind verfügbar:

1. Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 88 (Teil A) der Stadt Schleswig
2. Landschaftsplan der Stadt Schleswig
3. Lärmtechnische Untersuchung für den B-Plan Nr. 88 der Stadt Schleswig, Masuch + Olbrisch, Oktober 2007
4. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag für den B-Plan Nr. 88 der Stadt Schleswig, Machleidt + Partner / BGMR, Oktober/November 2007
5. Aktualisierung der Eingriffsbewertung für den B-Plan Nr. 88 der Stadt Schleswig, Machleidt + Partner / BGMR, September 2008
6. Schalltechnisches Gutachten „Geplanter Neubau einer Holländermühle „Auf der Freiheit“ in Schleswig“, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, August 2011
7. Faunistische Potenzialanalyse als eine Grundlage zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange, BGMR / Öplus, Oktober 2014

8. Auswertung der Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR, BGMR, Dezember 2014
9. Hydrologischer Bericht zum Bauvorhaben Hafenecken Auf der Freiheit, Erdbaulabor Gerowski, Dezember 2014
10. Schalltechnische Prognose – Detailbetrachtung A. P. Møller Skolen Schule vs. Wohnbebauung, Masuch + Olbrisch, September 2014

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor:

- Ergebnisprotokoll des Scopingtermins vom 16.07.2007
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck vom 22.04.2008 und 10.09.2008
- Kreis Schleswig-Flensburg vom 28.04.2008, 01.10.2008 und 25.10.2011
- Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Verkehrspolitik vom 20.05.2008
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein vom 21.05.2008, 13.10.2008 und 05.06.2014
- Staatliches Umweltamt Schleswig vom 21.05.2008, 31.07.2008 und 06.11.2008
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 09.06.2008
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 01.10.2008 und 30.05.2014
- Landesamt für Natur und Umwelt vom 02.10.2008
- Schleswiger Stadtwerke vom 14.10.2008, 07.10.2011, 31.10.2011 und 22.05.2014
- A. P. Møller Fonds vom 16.10.2008
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Abt. Technischer Umweltschutz vom 27.05.2014

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf Menschen, auf Böden, auf Tiere und Pflanzen, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch (Lärmbelastung, Erholungsnutzung)

- finden sich in (1), (3), (6) und (10) sowie in den Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 20.05.2008, des Staatlichen Umweltamtes Schleswig vom 21.05.2008, 31.07.2008 und 06.11.2008, des A. P. Møller Fonds vom 16.10.2008 und des LLUR vom 27.05.2014

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Lärmbelastung (Holländermühle, Sportboothafen, SO-Gebiete Sport und Freizeitanlagen sowie Freizeit, Sport und kulturelle Einrichtungen, Stellplatzanlagen, Straßenverkehrslärm, Schule), passive Schallschutzmaßnahmen, Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Straßen, Verbesserung der Erholungs- und Freizeitfunktionen für die Öffentlichkeit, Lage der Immissionsorte

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr: Hinweis auf Immissionsschutz des Baugebietes in Hinblick auf die K 121

Staatliches Umweltamt Schleswig: Bedenken hinsichtlich genannter Immissionsschutzmaßnahmen im Bereich der Hafenanlagen

A. P. Møller Fonds: Hinweis auf Lärmkonflikt Schule und Wohnbebauung

LLUR, Technischer Umweltschutz: Hinweise zur Lage der Immissionsorte und Formulierung der Festsetzungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden / Altlasten

- finden sich in (1), (2), (4) und (5) sowie in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 01.10.2008

Die Aussagen und Hinweise betreffen: naturräumliche Lage, geologische Verhältnisse, Topographie, Bodenarten, anthropogene Überformung der Böden, Umwelteinwirkungen, Altlastenflächen, Eingriffsbewertung

Kreis Schleswig-Flensburg: Hinweis auf das Vorhandensein kleinräumiger Bodenverunreinigungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biotope / Artenschutz)

- finden sich in (1), (2), (4), (5), (7) und (8) sowie in den Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.04.2008 und 01.10.2008, der Landesplanung vom 09.06.2008, des Landesamtes für Natur und Umwelt vom 02.10.2008

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Vegetation, Biotopstruktur, geschützte Biotope, sonstige Schutzgebiete, Fauna und besonderer Artenschutz, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, Grünordnungsmaßnahmen, Aussagen zu Vögeln und Fledermäusen, Auswirkungen Sportboothafen, Fischlaichgründe und -wanderwege

Kreis Schleswig-Flensburg: Hinweis auf Kennzeichnung von Biotopen

Innenministerium – Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf Abstimmung der Sportboothafenplanung mit den zuständigen Naturschutzbehörden

Landesamt für Natur und Umwelt: Hinweis auf notwendige Aussagen zu heimischen Vogelarten und für Arten der FFH-Richtlinie

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Natura 2000 Schutzgebiete)

- finden sich in (1), (4) und (8) sowie in den Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.10.2011 und der Landesplanung vom 09.06.2008

Die Aussagen und Hinweise betreffen: FFH-Gebiet „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ (Lebensraumtypen, Arten der FFH-Richtlinie), SPA-Gebiet „Schlei“ (Vorkommen Vogelarten), Vorprüfung (Erheblichkeitseinschätzung), Wirkungen Bootsbetrieb, Hafenanbau, Strandanlage, Holländer-Mühle und Klosteranlage

Kreis Schleswig-Flensburg: Bedenken hinsichtlich Auswirkungen des Mühlenbaus auf das Vogelschutzgebiet (räumliche Nähe zum Vogelschutzgebiet)

Innenministerium – Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf Abstimmung der Sportboothafenplanung mit den zuständigen Naturschutzbehörden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser / Hochwasserschutz

- finden sich in (1), (2), (4), (5) und (9) im Ergebnisprotokoll des Scopingtermins vom 16.07.2007 sowie in den Stellungnahmen der des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck vom 22.04.2008 und 10.09.2008, des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.04.2008 und 01.10.2008, des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 21.05.2008, 13.10.2008 und 05.06.2014, der Landesplanung vom 09.06.2008, der Schleswiger Stadtwerke vom 14.10.2008, 07.10.2011, 31.10.2011 und 22.05.2014

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Grundwasser, Oberflächenwasser, Regenentwässerung, Hochwasserschutz, Kleingewässer, anthropogene Überformung des Uferbereichs, Belastung des Oberflächenwassers, Verbundfunktion Holmer Noor und Mühlenbach, Auswirkungen Sportboothafen, Genehmigungspflicht Sportboothafen, Wasserqualität Binnenhafen

Ergebnisprotokoll Scopingtermin: Hinweis auf ausreichende Wasserqualität im Binnenhafen

Innenministerium – Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf Abstimmung der Sportboothafenplanung mit den zuständigen Naturschutzbehörden

Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck: Hinweis auf Genehmigungspflicht Sportboothafen

Kreis Schleswig-Flensburg: Hinweis auf Kupferbelastung des Oberflächenwassers, Hinweis auf Verbundfunktion des Mühlenbaches zum Holmer Noor

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz: Hinweis auf Kennzeichnung überflutungsgefährdeter Flächen und Beschreibung von Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Küstenhochwasser

Schleswiger Stadtwerke: Anmerkungen hinsichtlich Versickerungsfähigkeit und Grundwasserabständen, Bedenken hinsichtlich geplanter Regenentwässerung, Hinweis auf notwendige separate Regenwassereinleitung in die Schlei, wenn Regenklärbecken und Schneckenpumpwerk durch Mühlenbau nicht mehr genutzt werden können

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima / Luft

- finden sich in (1), (2), (4) und (5)

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Stadtklima, Schadstoffbelastung der Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

- finden sich in (1), (2), (4) und (5) sowie in den Stellungnahmen der Landesplanung vom 09.06.2008 und des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.04.2008 und 01.10.2008

Die Aussagen und Hinweise betreffen: anthropogene Überformung des Landschaftsbildes, Bewertung des Landschaftsbildes (prägende Landschaftselemente, Blickbeziehungen zur Umgebung, Einbindung des Gebietes in die Umgebung), Veränderung des Landschaftsbildes (Entwicklung der Gebäudehöhen begleitet durch baugestalterische Festsetzungen und Baumpflanzungen), Grünordnungskonzept / Freiraumgestaltung, landschaftsbezogene Erholung

Innenministerium – Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf Abstimmung der Sportboothafenplanung mit den zuständigen Naturschutzbehörden

Kreis Schleswig-Flensburg: konkrete max. Gebäudehöhenangaben in Metern über NN sollten erfolgen, um Veränderung des Landschaftsbildes beurteilen zu können

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter

- finden sich in (1) und (2) sowie in den Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes vom 01.10.2008 und 30.05.2014 und des A. P. Møller Fonds vom 16.10.2008

Die Aussagen und Hinweise betreffen: archäologische Kulturdenkmale und Baudenkmale außerhalb des Plangebietes, Umgebungsschutz Bauwerk Dänisches Gymnasium
Archäologisches Landesamt: keine Bedenken, Hinweis auf Zuständigkeit und Vorgehensweise bei Funden

A. P. Møller Fonds: Umgebungsbebauung sollte hinsichtlich der Geschossigkeit Rücksicht auf das architektonisch hochwertige Bauwerk des Dänischen Gymnasiums nehmen

Schleswig, 29.12.2014

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 beschlossen, für den Zentralbereich des Gebietes "Auf der Freiheit" mit touristischem Schwerpunkt östlich des geplanten Binnenhafens und westlich der ausgewiesenen gemischten Bauflächen einen Teil C der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 29.12.2014

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 einen Entwurf des Teil C der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Zentralbereich des Gebietes "Auf der Freiheit" mit touristischem Schwerpunkt östlich des geplanten Binnenhafens und westlich der ausgewiesenen gemischten Bauflächen – gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit **vom 26.01.2015 bis zum 25.02.2015** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen sowie die umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen sind verfügbar:

1. Umweltbericht als Teil der Begründung des Teil C der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig
2. Landschaftsplan der Stadt Schleswig
3. Lärmtechnische Untersuchung für den B-Plan Nr. 88 / 14. F-Plan-Änderung der Stadt Schleswig, Masuch + Olbrisch, Oktober 2007
4. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag für den B-Plan Nr. 88 / 14. F-Plan-Änderung der Stadt Schleswig, Machleidt + Partner / BGMR, Oktober/November 2007
5. Aktualisierung der Eingriffsbewertung für den B-Plan Nr. 88 / 14. F-Plan-Änderung der Stadt Schleswig, Machleidt + Partner / BGMR, September 2008
6. Schalltechnisches Gutachten „Geplanter Neubau einer Holländermühle „Auf der Freiheit“ in Schleswig“, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, August 2011
7. Faunistische Potenzialanalyse als eine Grundlage zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange, BGMR / Öplus, Oktober / Dezember 2014
8. Auswertung der Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR, BGMR, Oktober / Dezember 2014
9. Hydrologischer Bericht zum Bauvorhaben Hafenbecken Auf der Freiheit, Erdbaulabor Gerowski, Oktober / Dezember 2014
10. Schalltechnische Prognose – Detailbetrachtung A. P. Møller Skolen Schule vs. Wohnbebauung, Masuch + Olbrisch, September 2014

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor:

- Ergebnisprotokoll des Scopingtermins vom 16.07.2007
- Kreis Schleswig-Flensburg vom 28.04.2008, 01.10.2008, 25.10.2011 und 17.06.2014
- Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Verkehrspolitik vom 20.05.2008
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein vom 21.05.2008, 13.10.2008 und 05.06.2014
- Staatliches Umweltamt Schleswig vom 21.05.2008, 31.07.2008 und 06.11.2008
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, vom 09.06.2008
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 01.10.2008 und 04.06.2014
- Landesamt für Natur und Umwelt vom 02.10.2008
- Schleswiger Stadtwerke vom 14.10.2008, 07.10.2011, 31.10.2011 und 22.05.2014

- A. P. Møller Fonds vom 16.10.2008
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Abt. Technischer Umweltschutz vom 27.05.2014

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf Menschen, auf Böden, auf Tiere und Pflanzen, auf das Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch (Lärmbelastung, Erholungsnutzung)

- finden sich in (1), (3), (6) und (10) sowie in den Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 20.05.2008, des Staatlichen Umweltamtes Schleswig vom 21.05.2008, 31.07.2008 und 06.11.2008, des A. P. Møller Fonds vom 16.10.2008 und des LLUR vom 27.05.2014

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Lärmbelastung (Holländermühle, Sportboothafen, SO-Gebiete Sport und Freizeitanlagen sowie Freizeit, Sport und kulturelle Einrichtungen, Stellplatzanlagen, Straßenverkehrslärm, Schule), passive Schallschutzmaßnahmen, Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Straßen, Verbesserung der Erholungs- und Freizeitfunktionen für die Öffentlichkeit, Lage der Immissionsorte
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr: Hinweis auf Immissionsschutz des Baugebietes in Hinblick auf die K 121

Staatliches Umweltamt Schleswig: Bedenken hinsichtlich genannter Immissionsschutzmaßnahmen im Bereich der Hafenanlagen

A. P. Møller Fonds: Hinweis auf Lärmkonflikt Schule und Wohnbebauung

LLUR, Technischer Umweltschutz: Hinweise zur Lage der Immissionsorte und

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden / Altlasten

- finden sich in (1), (2), (4) und (5) sowie in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 01.10.2008

Die Aussagen und Hinweise betreffen: naturräumliche Lage, geologische Verhältnisse, Topographie, Bodenarten, anthropogene Überformung der Böden, Umwelteinwirkungen, Altlastenflächen, Eingriffsbewertung

Kreis Schleswig-Flensburg: Hinweis auf das Vorhandensein kleinräumiger Bodenverunreinigungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biotop / Artenschutz)

- finden sich in (1), (2), (4), (5), (7) und (8) sowie in den Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.04.2008, 01.10.2008 und 17.06.2014, der Landesplanung vom 09.06.2008, des Landesamtes für Natur und Umwelt vom 02.10.2008

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Vegetation, Biotopstruktur, geschützte Biotop, sonstige Schutzgebiete, Fauna und besonderer Artenschutz, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, Grünordnungsmaßnahmen, Aussagen zu Vögeln und Fledermäusen, Auswirkungen Sportboothafen, Aktualität der Datengrundlage, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Kreis Schleswig-Flensburg: Hinweis auf Kennzeichnung von Biotopen; Hinweis auf fehlende Aktualität der Datengrundlage und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Innenministerium – Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf Abstimmung der Sportboothafenplanung mit den zuständigen Naturschutzbehörden

Landesamt für Natur und Umwelt: Hinweis auf notwendige Aussagen zu heimischen Vogelarten und für Arten der FFH-Richtlinie

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Natura 2000 Schutzgebiete)

- finden sich in (1), (4) und (8) sowie in den Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.10.2011 und der Landesplanung vom 09.06.2008

Die Aussagen und Hinweise betreffen: FFH-Gebiet „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ (Lebensraumtypen, Arten der FFH-Richtlinie), SPA-Gebiet

„Schlei“ (Vorkommen Vogelarten), Vorprüfung (Erheblichkeitseinschätzung), Hafenanlage, Strandanlage, Holländer-Mühle und Klosteranlage

Kreis Schleswig-Flensburg: Bedenken hinsichtlich Auswirkungen des Mühlenbaus auf das Vogelschutzgebiet (räumliche Nähe zum Vogelschutzgebiet)

Innenministerium – Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf Abstimmung der Sportboothafenplanung mit den zuständigen Naturschutzbehörden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser / Hochwasserschutz

- finden sich in (1), (2), (4), (5) und (9) im Ergebnisprotokoll des Scopingtermins vom 16.07.2007 sowie in den Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.04.2008 und 01.10.2008, des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 21.05.2008, 13.10.2008 und 05.06.2014, der Landesplanung vom 09.06.2008, der Schleswiger Stadtwerke vom 14.10.2008, 07.10.2011, 31.10.2011 und 22.05.2014

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Grundwasser, Oberflächenwasser, Regenentwässerung, Hochwasserschutz, Kleingewässer, anthropogene Überformung des Uferbereichs, Belastung des Oberflächenwassers, Verbundfunktion Holmer Noor und Mühlenbach, Auswirkungen Sportboothafen, Genehmigungspflicht Sportboothafen, Wasserqualität Binnenhafen

Ergebnisprotokoll Scopingtermin: Hinweis auf ausreichende Wasserqualität im Binnenhafen

Innenministerium – Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf Abstimmung der Sportboothafenplanung mit den zuständigen Naturschutzbehörden

Kreis Schleswig-Flensburg: Hinweis auf Kupferbelastung des Oberflächenwassers, Hinweis auf Verbundfunktion des Mühlenbaches zum Holmer Noor

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz: Hinweis auf Kennzeichnung überflutungsgefährdeter Flächen und Beschreibung von Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Küstenhochwasser

Schleswiger Stadtwerke: Anmerkungen hinsichtlich Versickerungsfähigkeit und Grundwasserabständen, Bedenken hinsichtlich geplanter Regenentwässerung, Hinweis auf notwendige separate Regenwassereinleitung in die Schlei, wenn Regenklärbecken und Schneckenpumpwerk durch Mühlenbau nicht mehr genutzt werden können

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima / Luft

- finden sich in (1), (2), (4) und (5)

Die Aussagen und Hinweise betreffen: Stadtklima, Schadstoffbelastung der Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

- finden sich in (1), (2), (4) und (5) sowie in der Stellungnahme der Landesplanung vom 09.06.2008

Die Aussagen und Hinweise betreffen: anthropogene Überformung des Landschaftsbildes, Bewertung des Landschaftsbildes (prägende Landschaftselemente, Blickbeziehungen zur Umgebung, Einbindung des Gebietes in die Umgebung), Grünordnungskonzept / Freiraumgestaltung, landschaftsbezogene Erholung

Innenministerium – Landesplanung: landesplanerische Stellungnahme, Hinweis auf Abstimmung der Sportboothafenplanung mit den zuständigen Naturschutzbehörden

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter

- finden sich in (1) und (2) sowie in den Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes vom 01.10.2008 und 04.06.2014

Die Aussagen und Hinweise betreffen: archäologische Kulturdenkmale und Baudenkmale außerhalb des Plangebietes, Umgebungsschutz Bauwerk Dänisches Gymnasium

Archäologisches Landesamt: keine Bedenken, Hinweis auf Zuständigkeit und Vorgehensweise bei Funden

Schleswig, 29.12.2014

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

**Satzung der Stadt Schleswig
über die Benutzung städtischer Schulräume und Sportanlagen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle schulischen Einrichtungen einschließlich schulisch genutzter Sportanlagen, die sich in Trägerschaft der Stadt Schleswig befinden (nachstehend als „Sportanlagen“ bezeichnet).

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle nachfolgend aufgeführten, der sportlichen Betätigung dienenden Übungsflächen in der Stadt Schleswig.

Dies sind die folgenden Sporthallen:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-----------------|
| a. | Sporthalle Gallbergschule | 1 Übungsfläche |
| b. | Sporthalle Bugenhagenschule | |
| | 1. Halle | 2 Übungsflächen |
| | 2. Fitnessraum Bugenhagenschule | 1 Übungsfläche |
| c. | Sporthalle Schule Nord | 1 Übungsfläche |
| d. | Sporthalle St.-Jürgen-Schule | 1 Übungsfläche |
| e. | Sporthalle Wilhelminenschule | |
| | 1. Halle | 2 Übungsflächen |
| | 2. Schwerathletikraum | 1 Übungsfläche |
| | 3. Tischtennis- und Gymnastikraum | 1 Übungsfläche |
| f. | Bellmannsporthalle | 1 Übungsfläche |
| g. | Sporthalle Dannewerkschule | 3 Übungsflächen |
| h. | Sporthalle Domschule | |
| | 1. große Halle | 2 Übungsflächen |
| | 2. kleine Halle | 1 Übungsfläche |
| i. | Sporthalle Suadicanistraße | 2 Übungsflächen |
| j. | Sporthalle Lornsenschule | 3 Übungsflächen |

sowie die folgenden Sportplätze:

- k. Alleestadion an der Bruno-Lorenzen-Schule
- l. Sportplätze an der Bugenhagenschule
- m. Sportplätze an der Dannewerkschule
- n. Sportplatz an der Domschule
- o. Beachvolleyballanlage an der Domschule
- p. Sportplatz an der Schule Nord
- q. Sportplatz an der Lornsenschule

§ 3

Nutzung der Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen dienen vorrangig dem Schulsport der Schulen in Trägerschaft der Stadt Schleswig. Die Sportanlagen können auch Dritten für die Ausrichtung von sportlichen, sozialen und kulturellen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht vordergründig kommerziellen Zwecken dienen und die Sportanlagen die nötigen technischen Voraussetzungen bieten.
- (2) Eine Nutzung durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen.
- (3) Eine parteipolitische, religiöse und private Nutzung wird ausgeschlossen.
- (4) Eine Nutzung der Sportanlagen schließt insbesondere die Nutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume mit ein.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen können in der Regel außerhalb des schulischen Betriebes täglich bis maximal 22:00 Uhr mit halben und vollen Stundensätzen belegt werden.
- (2) In der genehmigten Nutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.
- (3) Die Veranstaltungen und Trainingseinheiten sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Nutzungszeit vollständig geräumt sind.

§ 5

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Diese ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Nutzung, zu beantragen. Folgende Daten sind bei der Antragstellung anzugeben:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
 - b. Verantwortliche Person
 - c. Sportanlage
 - d. Nutzungszweck
 - e. Nutzungstag und -zeit
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungszeiten wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine unbefristete Nutzungsgenehmigung erteilt.
- (3) Nutzungszeiten während der Schulferien sind gesondert, mindestens 14 Tage vor Ferienbeginn, zu beantragen.

- (4) Die Nutzungsgenehmigung berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen und deren Zubehör, sofern dieses für jeden Nutzer zugänglich ist, zum genehmigten Zweck und während der genehmigten Nutzungszeiten. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (5) Werden die Sportanlagen nicht entsprechend der jeweiligen Genehmigung genutzt, ist die Stadt Schleswig hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit ggf. eine anderweitige Vergabe möglich wird. Mindestens 14 Tage vor der Nutzung muss sich die verantwortliche Person mit dem jeweiligen Beauftragten der Halle in Verbindung setzen, um weitere Einzelheiten zu besprechen.

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

Der Stadt Schleswig bleibt es vorbehalten, die Nutzung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, zeitweise auszuschließen oder einzuschränken. Gründe hierfür sind insbesondere, wenn

- a. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- b. eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c. Reparaturen, Grundreinigungen oder andere für die Sicherheit und Werterhaltung notwendige Maßnahmen erforderlich werden,
- d. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- e. witterungsbedingt eine Benutzung ausgeschlossen werden muss,
- f. in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
- g. die zu entrichtende Nutzungsgebühr nicht gezahlt wird.

Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 7 Nutzungsgebühr

Für die außerschulische Nutzung der städtischen Schulräume und Sportanlagen wird eine Gebühr erhoben.

§ 8 Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

a. für einen <u>Klassenraum</u> je angefangene Stunde	5,00 €
b. für eine <u>Lehrküche</u> je angefangene Stunde	7,00 €
c. für einen <u>Gemeinschaftsraum</u> (z.B. Mensa, Aula) je Benutzung (bis zu 5 Stunden)	50,00 €
jede weitere angefangene Stunde	10,00 €
d. für jede <u>Sporthallenübungsfläche</u> je angefangene Stunde	5,00 €
e. für einen <u>Sportplatz</u> je angefangene Stunde	5,00 €
- (2) Für gleichartige, regelmäßig wiederkehrende Nutzungen an den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgelegt werden.

§ 9 Berechnung der Gebühr

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gebühr bilden die in der Nutzungsgenehmigung festgelegten Zeiten.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 10 Gebührenbefreiung

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Insbesondere dann; wenn die Veranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse erfüllt.
- (2) Die Sportanlagen werden den Sportvereinen mit Vereinssitz in Schleswig für Trainingszeiten, Punktspiele, Wettkämpfe o. ä. von Jugendmannschaften (Vereinsmitglieder, die überwiegend das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) bis einschließlich 20:00 Uhr unentgeltlich überlassen.

§ 11 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - a. wer den Antrag stellt oder
 - b. wer die Gebührenschuld der Stadt Schleswig gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird fällig:
 - a. bei unbefristeten Nutzungsgenehmigungen am 30.06. und 31.12. eines Jahres oder
 - b. bei Einzelnutzungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Nutzungsgenehmigung
- (2) Bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Nutzung der Sportanlage besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
- (3) Konnte die Sportanlage aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die von der Stadt Schleswig zu vertreten sind, nicht genutzt werden, werden die gezahlten Gebühren auf Antrag für die ausgefallenen Nutzungsstunden erstattet.

§ 13 Allgemeine Nutzungsrichtlinien

- (1) Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dergleichen ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.
- (2) Das Rauchen und Konsumieren von Alkohol ist in allen Räumen der Sportanlagen sowie im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- (3) Alle Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß zu hinterlassen. Dazu zählt insbesondere z. B.:
 - a. Die Gebäude sind nach der Nutzung zu verschließen.
 - b. Der Wasserverbrauch sowie der Verbrauch von Strom und Heizung sind auf das Notwendige zu beschränken.
 - c. Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
 - d. Das Licht in allen Räumlichkeiten ist auszuschalten.
 - e. Alle Fenster sind zu schließen.

- f. Die Umkleieräumlichkeiten sind zu kontrollieren, z. B. auf laufendes Wasser.
 - g. Das gesamte Mobiliar ist wieder zurückzustellen.
 - h. Fluchtwege und die vorhandenen Notausgänge sind dauerhaft freizuhalten.
- (4) Auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft ist bei der Nutzung der Sportanlagen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Lärm zu vermeiden.
- (5) Etwaige besondere technische Einrichtungen dürfen nur von den jeweiligen Beauftragten der Stadt Schleswig oder einer eingewiesenen Person bedient werden. Der Bedarf solcher Einrichtungen ist rechtzeitig von den verantwortlichen Personen bei den Beauftragten anzumelden.

§ 14 Besondere Nutzungsrichtlinien für den Sportbetrieb

- (1) Die Sportanlagen dürfen erst betreten werden, wenn die verantwortliche Person anwesend ist.
- (2) Der verantwortlichen Person obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung.
- (3) Die Sporthallen dürfen nur in gut gereinigten Sportschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden.
- (4) Spiel- und Sportgeräte Dritter dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit stets widerruflicher Erlaubnis der Stadt Schleswig abgestellt werden.
- (5) Es ist nur die Benutzung solcher Gegenstände zulässig, die bei normalem Gebrauch die jeweilige Sportanlage nicht beschädigen.
- (6) Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art ist untersagt.
- (7) Änderungen an den Spielfeldmarkierungen in bzw. auf den Anlagen sind nicht erlaubt.
- (8) Anderweitige Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Schleswig.

§ 15 Haftung

- (1) Die Sportanlagen und deren Zubehör sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln; insbesondere ist jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Nutzer sind für alle Schäden, die durch sie an den Sportanlagen und deren Zubehör entstehen, im vollen Umfang haftbar.
- (3) Jegliche Beschädigungen, ob verschuldet oder unverschuldet, sind der Stadt Schleswig oder den Beauftragten von der verantwortlichen Person unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung, die zu einem zusätzlichen Aufwand für die Stadt Schleswig führt, können diese Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die Nutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (6) Die Stadt Schleswig wird von Ersatzansprüchen, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von

Gegenständen geltend gemacht werden, freigestellt. Es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Stadt Schleswig zurückzuführen ist.

- (7) Fundgegenstände sind bei den Beauftragten abzugeben. Sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, leiten die Beauftragten die Gegenstände an das Fundbüro der Stadt Schleswig weiter.

§ 16 Hausrecht

- (1) Die laufende Beaufsichtigung der Sportanlagen obliegt im Rahmen ihres Dienstes den Beauftragten der Stadt Schleswig. Sie üben für die Stadt Schleswig auf bzw. in den Sportanlagen das Hausrecht aus.
- (2) Darüber hinaus können von der Stadt Schleswig andere Personen zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.
- (3) Die das Hausrecht ausübenden Personen sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Satzung zu überprüfen. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Satzung beziehen, ist Folge zu leisten.
- (4) Vertretern der Stadt Schleswig, der Schulleitung und den Beauftragten der Schule ist der Zutritt zu den Sportanlagen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.
- (5) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung durch die Beauftragten von bzw. aus den Sportstätten verwiesen werden.
- (6) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann durch die Stadt Schleswig ein zeitweiliges oder dauerhaftes Betretungsverbot für eine oder mehrere Sportanlagen angeordnet werden.

§ 17 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmen können wieder eingeschränkt, mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen versehen oder ganz zurückgenommen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Sporthallen und Sportplätzen vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

Schleswig, 18.12.2014

gez. Stephan Dose

Stephan Dose
Erster Stadtrat

L. S.

**Satzung
der Stadt Schleswig über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 15. Dezember 2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631; ber. 2004 S. 140) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

- (1) Zur Deckung der Kosten der von der Stadt Schleswig durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 6 der Straßenreinigungssatzung) werden Reinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst entfällt, trägt die Stadt. Durch Gebühren werden 74 v.H. der Reinigungskosten gedeckt.
- (2) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen einschließlich der Straßen, in denen ein Winterdienst erfolgt sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus § 6 der Straßenreinigungssatzung sowie aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnissen.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße anliegt:
 - a. sofern das Grundstück mit mindestens 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: die tatsächliche Straßenfrontlänge und
 - b. sofern das Grundstück mit weniger als seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: 2/3 der längsten parallel zur reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge.
 2. bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die monatlichen Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge

1. im Rahmen der Straßenreinigung
 - a) Reinigungsklasse S 1 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung: 0,22 €
 - b) Reinigungsklasse S 2 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung: 0,66 €
2. im Rahmen des Winterdienstes
 - a) Reinigungsklasse W 1 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung: 0,24 €
 - b) Reinigungsklasse W 2 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung: 0,18 €

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke; bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind ebenfalls Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 6), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht insbesondere nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, im Einzelfall nicht durchgeführt werden können. Dies betrifft auch den Fall, dass in Straßen, die selbst nicht dem Winterdienst unterliegen, witterungsbedingt keine Straßenreinigung durchgeführt werden kann.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Für den Gebühreneinzug bedient sich die Stadt Schleswig ihrem Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste-.
- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7
Datenverarbeitung

Für die Zulässigkeit der zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Datenverarbeitung gilt § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10. Dezember 2012 außer Kraft.

Schleswig, den 29. Dezember 2014

gez. Dr. Arthur Christiansen

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

L.S.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung

a) Straßen mit einmal wöchentlicher Reinigung - S1 -:

A
Abelsteg
Altfeld
Am Brautsee
Am Bundesbahnhof
Am Damm
Am Hafen
Am Lornsenpark
Amselstraße

An der Rennkoppel
An der Schanze
Angelner Straße
August-Sach-Straße - Sackgasse vor Nr. 33 und 35 -*
B
Bahnhofstraße
Bellmannstraße - nördliche Teilstrecke Nr. 32 bis 34 -*
Berliner Straße
Birkenweg
Bismarckstraße - östliche Sackgasse -*
Breslauer Straße
Brockdorff-Rantau-Straße (von Gottorfstraße bis Bahnbrücke) - nördliche Sackgasse -*
Busdorfer Straße
C
Callisenstraße
Capitolplatz
Carl-Friedrich-Gauß-Straße
Carstensstraße
Chemnitzstraße
Christian-Albrecht-Straße
D
Dannewerkredder
Domziegelhof (östliche und südliche Teilstrecke)
Drei Kronen - nördliche Teilstrecke -*
E
Erdbeerenberg - Sackgasse ab Nr. 64 bis Nr. 55a -* - Teilstück ab Nr. 21 bis Nr. 63 -* - Teilstück östlich Bahnhofstraße -*
Erikstraße
Erlenweg
F
Fehrsstraße
Feldstraße
Flattenberg
Flensburger Straße (bis Jägerredder) - Teilstück Nr. 29 und 31 -*
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
G
Galgenredder
Gallberg
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Georg-Ohm-Straße

Gildestraße
Gornweg
Gottorfer Damm
Gottorfstraße - Sackgasse ab Nr. 1 bis Nr. 9 -*
Göttrikstraße
Gutenbergstraße
H
Haddebyer Chaussee (von Stadtgrenze bis Busdorfer Straße)
Hans-Jürgen-Klinker-Straße
Haraldseck - Sackgasse westl. Markgrafenweg -*
Hasenberg - Sackgasse nördlich Igelpfad -*
Haydnweg
Heinrich-Hertz-Straße
Heinrich-Philippsen-Straße
Heisterweg - östliche Sackgasse ab Nr. 68 -*
Hermann-Heiberg-Straße
Herrenstall
Hesterberg (von Schubystraße bis Neuwerkstraße) - Hesterberg 63 bis Südgrenze Hesterberg 79 -*
Hindenburgplatz
Holmer-Noor-Weg (von Nr. 2 bis Nr. 6, Nr. 7 bis Nr. 9 und Nr. 16)
Holzredder
Hühnerhäuserweg
Husumer Baum
Husumer Straße (von Flensburger Straße bis Lürschauer Weg) - nördliche Parallelstrecke zw. Nr. 14 bis 66 -*
I
Igelpfad - südöstliche Sackgasse Nr. 7, 9, 11 -*
Ilensee
J
Johannistaler Weg (von Carstensstraße bis Erlenweg)
K
Karpfenteich - Teilstück östlich Bahnhofstraße -*
Kasseler Straße - Sackgasse ab Nr. 2 bis 18 -*
Kastanienallee
Kattenhunder Weg (bis Ratsteich)
Klaus-Groth-Straße - südliche Sackgasse -*
Kleiner Baumhofsgang
Klensbyer Straße
- Sackgasse südlich Klensbyer Str. 8/10 -*
- Sackgasse nördlich Klensbyer Str. 13 -*
Klosterhofer Straße - östliche Sackgasse ab Holmer Noorweg -*
Knud-Laward-Straße
Königsberger Straße
Königstraße

Königswiller Weg (von Nr. 2 bis Nr. 12)
Kösliner Straße
Kolberger Straße
Kolonnenweg (von Husumer Baum bis Flattenberg)
L
Lange Straße (zwischen Königstraße und Gallberg)
Lattenkamp
Lilienreihe
Lindenweg
Lollfuß
Luisenbad
Lutherstraße
M
Märchenkreis
Mansteinstraße
Marderweg - Marderweg 14 -*
Margarethenwallstraße (von Husumer Baum bis Einfahrt Nr. 7)
Markgrafenweg - Sackgasse südlich Erikstraße -*
Melkstedtdiek
Memeler Straße
Mittelstraße
Möwenweg - westliche Sackgasse -*
Moldeniter Weg (bis Mozartstraße -Ost-)
Moltkestraße
Mozartstraße
Mühlenredder
N
Neuwerkstraße (zwischen Hesterberg und Flensburger Straße)
O
Oldensworth
P
Plessenstraße
Poststraße
R
Ratsteich
Regenpfeiferweg - Teilstück nordwestlich Regenpfeiferweg 11 - * - Sackgasse ab Nr. 28 bis Nr. 36 -*
Rehwinkel - östliche Sackgasse -*
Richthofenstraße
Rosenwinkel
S
St. Jürgener Straße (von Gallberg bis Werner-von-Siemens-Straße)
Schleistraße

Schloßallee (von Gottorfstraße bis Neuwerk)
Schneidemühler Straße
Schubyastraße
Schützenredder (von Nr. 1 bis Nr. 33)
Schwarzer Weg
Seekamp
Solterbeerenhof
Sperlinsgasse
Spielkoppel
Stadtfeld
Stadtweg (von Domziegelhof bis Poststraße)
Stampfmühle
Stettiner Straße
Strandweg (von Königstraße bis Wiesendamm)
Suadicanistraße
T
Theaterstraße
Theodor-Storm-Straße
Thiessensweg
Thyraweg - Sackgasse westlich Abelsteg - *
Timm-Kröger-Weg
Tulpenweg
U
Ulmenweg
W
Werner-von-Siemens-Straße
Wieselweg
Wiesenstraße
Wikingeck
Wildemannsgang
Wildfährte
Windallee
Z
Zum Ohr

Soweit Straßen der Reinigungsklasse -S1- mit * versehen sind, werden die angegebenen Teilstücke nicht gereinigt.

b) Straßen mit dreimal wöchentlicher Reinigung (Fußgängerbereiche) - S2 -:

Kornmarkt
Mönchenbrückstraße
Stadtweg (von Poststraße bis Kornmarkt einschließlich Platz östlich Stadtweg 21/ Capitolplatz 7)

Anlage 2 zu § 1 Abs. 2

Straßenverzeichnis zum Winterdienst

a) Straßen des regelmäßigen Winterdienstes - W1 -:

A
Alte Kreisbahn (von Fjordallee bis Werkstraße)
Am Brautsee
Am Bundesbahnhof
Am Hafen
Auf der Freiheit - Teilstrecke östlich Fjordallee*
B
Bahnhofstraße
Berliner Straße
Bismarckstraße - östliche Sackgasse -*
Breslauer Straße
D
Domziegelhof (südliche Teilstrecke)
E
Erdbeerenberg
- Sackgasse ab Nr. 64 bis Nr. 55a -*
- Teilstück ab Nr. 21 bis Nr. 63 -*
- Teilstück östlich Bahnhofstraße -*
Erikstraße
Erlenweg
F
Feldstraße
Fjordallee
Flensburger Straße (bis Jägerredder) - Teilstück Nr. 29 und 31 -*
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
G
Gallberg
Gornweg
Gottorfer Damm
Gottorfstraße - Sackgasse ab Nr. 1 bis Nr. 9 -*
H
Haydnweg
Holmer-Noor-Weg
- Sackgasse ab Nr. 6 bis Nr. 8 -*
- Sackgasse ab Nr. 16 bis Nr. 16d -*
Holzredder

Husumer Baum
Husumer Straße (von Flensburger Straße bis Lürschauer Weg) - nördliche Parallelstrecke zw. Nr. 14 bis 66 -*
I
Ilensee
K
Karpfenteich - Teilstück östlich Bahnhofstraße -* - Teilstück nördlich Am Bundesbahnhof -*
Kasseler Straße - Sackgasse ab Nr. 2 bis Nr. 18 -*
Kattenhunder Weg (bis Ratsteich)
Klosterhofer Straße - östliche Sackgasse ab Holmer Noorweg - *
Knud-Laward-Straße
Königsberger Straße
Königstraße
Kolonnenweg
Kornmarkt
L
Lange Straße (Teilstrecke nördlich Königstraße)
Lollfuß
Lürschauer Weg
Lutherstraße
M
Mansteinstraße
Melkstedtdiek
Möwenweg - westliche Sackgasse -*
Mönchenbrückstraße
Moldeniter Weg (bis Mozartstraße -Ost-)
Moltkestraße
Mühlenredder
P
Plessenstraße
Poststraße
S
St. Jürgener Straße (von Gallberg bis Werner-von-Siemens-Straße)
Schleistraße
Schubyastraße
Schützenredder
Spielkoppel
Stadtweg (von Domziegelhof bis Poststraße)
Stadtweg (von Poststraße bis Kornmarkt einschließlich Platz östlich Stadtweg 21/ Capitolplatz 7)
Suadicanistraße
W
Werkstraße

Windallee (von Flensburger Straße bis Parkplatz Kreisgebäude)
Z
ZOB
Zum Ohr

Soweit Straßen der Reinigungsklasse -W1- mit * versehen sind, sind die angegebenen Teilstücke nicht vom Winterdienst umfasst.

b) Straßen des eingeschränkten Winterdienstes - W2 -:

A
Amselstraße (von Königsberger Straße bis Memeler Straße)
B
Bellmannstraße - nördliche Teilstrecke Nr. 32 bis 34 -*
Brockdorff-Rantzau-Straße (von Gottorfstraße bis Bahnbrücke) - nördliche Sackgasse -*
Busdorfer Straße
C
Capitolplatz
Carstensstraße
Christian-Albrecht-Straße
F
Fischbrückstraße
G
Gebrüder-Grimm-Straße
Gildestraße - Teilstrecke nördlich Dachsbau -*
Gutenbergstraße
H
Haraldseck - Sackgasse westliche Teilstrecke -*
Hardersenberg
Hasenberg - Sackgasse nördlich Igelpfad -*
Heinrich-Hertz-Straße
Hesterberg - von Schubystraße bis Neuwerkstraße -*
Hühnerhäuserweg
I
Igelpfad - südöstliche Sackgasse Nr. 7, 9, 11 -*
J
Jägerredder
K
Königswiller Weg (von Nr. 2 bis Nr. 12)
Kösliner Straße (von Memeler Straße bis Kasseler Straße)
L
Lange Straße (Teilstrecke südlich Königstraße) - Teilstrecke Nr. 1 bis Nr. 5a -*
M
Magnussenstraße

Märchenkreis
Marie-Curie-Straße
Markgrafengeweg - Sackgasse südliche Teilstrecke -*
Marktstraße
Memeler Straße
Michaelisstraße
Mozartstraße
N
Neuwerkstraße (zwischen Hesterberg und Flensburger Straße)
P
Pionierstraße (zwischen Ilensee und Schleidörfer Straße)
R
Rathausmarkt
S
Schwarzer Weg
Solterbeerenhof - östliche Sackgasse -*
Stadtfeld - Teilstrecke ab Nr. 2 bis Nr. 38 -*
W
Wildemannsgang
Wildfährte - Teilstrecke nördlich Igelpfad -*

Soweit Straßen der Reinigungsklasse -W2- mit * versehen sind, sind die angegebenen Teilstücke nicht vom Winterdienst umfasst.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Fleckeby
vom 04.12.2003**

(Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 23 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2014 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 27 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³	1,35 €
---	--------

Artikel 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fleckeby vom 04.12.2003 tritt zum 1. Jan. 2015 in Kraft.

Schleswig, den 29.12.2014

Stadt Schleswig

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby vom 30.06.1998

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Güby vom 10.06.1986, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2014 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby vom 30.06.1998 erlassen:

Artikel 1

Der § 14 (Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

Die Abwassergebühr beträgt 2,75 € je cbm Schmutzwasser.

Artikel 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Güby vom 30.06.1998 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Schleswig, den 29.12.2014

Stadt Schleswig

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003

(Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 23 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 01.12.2003 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 Nr. 1 des § 27 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³	2,75 €
---	--------

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld vom 1. Dez. 2003 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Schleswig, den 29.12.2014

Stadt Schleswig

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014

Satzung über die Erhebung von Gebühren des Amtes Südangeln über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Brodersby, Nübel, Schaalby und Tolk (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) und des § 24a Amtsordnung, der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Abwassersatzung des Amtes Südangeln vom 19.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Das Amt Südangeln (nachstehend Amt genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt

- a) für einen Schmutzwasseranschluss, soweit er nicht unter Buchstabe b) fällt, monatlich 11,25 Euro
- b) je weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Schmutzwasseranschluss nach Buchstabe a) mit entsorgt werden, monatlich 5,62 Euro.
2. Die Zusatzgebühr beträgt 3,64 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.
3. Die Grundgebühr wird jeweils nach den am 01.10. des Abrechnungsjahres vorliegenden Verhältnissen festgesetzt.
4. Als Schmutzwassermenge gilt:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 8 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,
- d) die durch Fehleinleitungen (Drainagen, Regenwasserleitungen u.ä.) eingeleitete Schmutzwassermenge.
5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge von 4 m³/ monatlich pro Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die Anzahl der Personen, die am 01.10. des betreffenden Abrechnungsjahres mit Hauptwohnung für das entsprechende Grundstück gemeldet sind.
6. Landwirtschaftliche Betriebe, die mit ihrer Milchammer an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, zahlen, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht wird, folgende Benutzungsgebühr:
- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| bis 30 Milchkühe | 120 l/Tag = 44 m ³ /Jahr |
| bis 60 Milchkühe | 200 l/Tag = 73 m ³ /Jahr |
| über 60 Milchkühe | 250 l/Tag = 91 m ³ /Jahr |
7. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus einer öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

Lässt die/der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist das Amt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden dabei mindestens 4 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt. Ist für einen Haushalt niemand gemeldet, werden 2 m³ pro Monat und Haushalt zugrunde gelegt.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

8. Von dem Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
9. Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Die/Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass das Amt in der Zeit vom 01. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.
10. Bei einer Druck- oder Vakuumentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz.

Das Amt erstattet die laufenden Stromkosten dem Anschlusspflichtigen entsprechend einer Schätzung durch Pauschalbetrag.

11. Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von mehr als 500 Milligramm/Liter (mg/l aus einer nicht abgesetzten Probe) eingeleitet und biologisch/chemisch gereinigt so wird die Schmutzwassermenge mit einem Faktor (F) vervielfältigt, der sich nach folgender Formel bemisst:

$$\underline{x \text{ mg/l}} \cdot F = 1 + (500 \text{ mg/l} - 1) \cdot x \cdot 0,15$$

Dabei bedeutet " x mg/l " = Verschmutzungsgrad (BSB5) in mg/l.

Der Verschmutzungsgrad wird vom Amt festgesetzt. Die/Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis der Verschmutzung ihres/seines Schmutzwassers durch ein vom Amt einzuholendes amtliches Gutachten eines/einer vereidigten Sachverständigen nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft verlangen.

Dieses Gutachten ermittelt die Verschmutzung im Mittel aus 25 von der/dem Sachverständigen zu ziehenden mengenproportionalen Tagesmischproben, die über das ganze Jahr gleichmäßig verteilt werden, wobei jeweils 5 Proben an einem Montag, 5 Proben an einem Dienstag, 5 Proben an einem Mittwoch, 5 Proben an einem Donnerstag und 5 Proben an einem Freitag entnommen sein müssen.

Stellt das Gutachten eine geringere Verschmutzung fest als beim Amt festgesetzt wurde, so setzt das Amt die Verschmutzung durch neuen Bescheid entsprechend dem Gutachten neu fest und zwar rückwirkend ab Eingang des Antrags auf Nachweis der Verschmutzung. Weist das Gutachten eine höhere Verschmutzung aus als sie vom Amt angenommen wurde, so setzt das Amt die Verschmutzung entsprechend dem Gutachten neu fest, jedoch erst mit Wirkung ab Eingang des Gutachtens beim Amt. Die Kosten des Gutachtens trägt die/der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt das Amt die Kosten.

12. Die Wassermenge nach Abs. 4 hat der Gebührenpflichtige dem Amt für das Abrechnungsjahr jeweils bis zum 31.10. anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzählernachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Das Amt ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Abrechnungsjahr ist jeweils die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
2. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Abrechnungsjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Schmutzwasseranlage folgt und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Schmutzwasseranlage.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Schmutzwasseranlage entfällt und das dem Amt mitgeteilt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt zur Gebührenzahung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Abrechnungsjahres.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Amt unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige diesem nicht nach, so kann das Amt den Verbrauch schätzen.
Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.

3. Vorauszahlungen werden als Abschlagszahlungen jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig, soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
4. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkt innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
5. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Auskünfte

Das Amt ist berechtigt und hat somit zur Feststellung der Gebührenpflichtigen gem. § 4 Zugriff auf die erteilten Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff Bundesbaugesetz und § 3 WobauErlG.

Das Amt hat zur Ermittlung der Benutzungsgebühren Zugriff auf das Melderegister. Darüber hinaus ist das Amt berechtigt, die vom Wasserbeschaffungsverband abgelesenen Wasseruhrenstände bzw. den ermittelten Frischwasserverbrauch zu erfragen und für die Berechnung der Zusatzgebühr nach § 2 Ziffer 2 zu verwenden. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Überprüfung der Gebührenpflicht bzw. der Gebührenhöhe.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Schleswig, den 29.12.2014

Stadt Schleswig

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

**6. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Steinfeld**

(Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2014 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,20 €

Artikel 2

Diese 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Schleswig, den 29.12.2014

Stadt Schleswig

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 14/2014 vom 29. Dezember 2014